

15.

f) Bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen sind die Erfahrungen der Aktivisten und besten Facharbeiter zu berücksichtigen, nach der wissenschaftlichen Arbeitsmethode des Ingenieurs Kowaljow und anderen wissenschaftlichen Erfahrungen der Stachanow-Arbeiter der Sowjetunion und der Volksdemokratien auszuwerten.

i) Bei Nichterfüllung der technisch begründeten Arbeitsnormen durch Verschulden des Arbeiters wird nur das Arbeitsergebnis bezahlt.

16. a) Entspricht das Arbeitsergebnis durch das Verschulden des Arbeiters nicht den Gütevorschriften, so stellt die Gütekontrolle den Grad der Brauchbarkeit fest. In diesem Falle wird das Arbeitsergebnis nach dem Grad seiner Brauchbarkeit bezahlt.

b) Die Bezahlung erfolgt bei Ausschluß bzw. produktionsbedingter Brauchbarkeit innerhalb der Grenzen von 0,50 DM bis höchstens 90% des Stundensatzes des Zeit- bzw. Leistungsgrundlohnes.

Aus: Gesetzblatt der DDR vom 22. 3. 1951, Nr. 35 S. 205.

technischen Berechnungen festgesetzt. Richtig aufgestellte Normen müssen sich nach den Besten richten und so geartet sein, daß sie etwa in der Mitte zwischen der Arbeitsleistung der führenden Stachanowarbeiter und der Leistung der Masse der Arbeiter liegen."

In dieser Weise ist auch bei uns zu verfahren. Durch eine solche Festsetzung der Arbeitsnormen werden die Arbeiter angehalten, sich die Arbeitsmethoden und Arbeitserfahrungen der Aktivisten anzueignen, wenn sie die Arbeitsnormen erfüllen und übererfüllen wollen. Die Einführung dieser so festgelegten technisch begründeten Arbeitsnormen soll aber erst dann erfolgen, wenn mindestens 50 Prozent der Arbeiter diese Arbeitsnormen erfüllen können.

Aus: „Die Arbeit“, Monatsschrift für Theorie und Praxis der Deutschen Gewerkschaften, Nr. 11 November 1951, Jahrgang 5, S. 549.

„Wahrung der Rechte der Werktätigen“

DOKUMENT NR. 106

Durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz, an deren Spitze die Helden der Arbeit und die Aktivisten stehen, wurden unsere Volkswirtschaftspläne übererfüllt und die Voraussetzungen für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. Hierdurch haben die Werktätigen einen wichtigen Beitrag im Kampf unseres Volkes um die Herstellung der Einheit Deutschlands und zur Sicherung des Friedens geleistet.

Um die Rechte der Werktätigen in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Arbeit zu sichern, wird auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes verordnet:

IX.

Entlohnung bei Arbeiten in verschiedenen Lohn- oder Gehaltsgruppen

§ 17

Arbeiter, die ihre Qualifikationen erhöht haben und während der Dauer von drei Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe leisten und dabei die Arbeitsnorm erfüllen, sind nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

X.

Entlohnung der Arbeiter und Angestellten bei Ausschußarbeit in der Produktion

§ 23

Bei Ausschußarbeit, die auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen ist, sind je nach dem Grad der Brauchbarkeit bis höchstens 90 Prozent des Zeitlohnes oder Leistungsgrundlohnes, mindestens aber 0,50 DM je Stunde zu zahlen.

§ 24

(1) Verschulden des Arbeiters liegt vor, wenn er die für die Arbeit gegebenen Anweisungen nicht beachtet, bei seiner Arbeit nachlässig ist, es an Umsicht fehlen läßt oder sonst gegen die Arbeitsordnung oder die technischen Vorschriften verstößt.

(2) Ob Verschulden des Arbeiters vorliegt, entscheidet der Arbeitsaufsichtsführende (Abteilungsleiter, Meister usw.) nach eingehender Prüfung.

XVII.

Schlußbestimmungen

§ 37

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1952.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl.

Ministerium für Arbeit
Chwalek,
Minister.

Aus: „Tägliche Rundschau“ vom 30. 5. 1952, Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Betriebskollektivverträge

Normenfestsetzung

DOKUMENT NR. 107

Aus diesem Grunde gehen wir bei der Festsetzung der Höhe der technisch begründeten Arbeitsnormen nicht mehr von der durch Refa eingeführten „Normalleistung“ und vom Leistungsgradschätzen aus. Auf keinen Fall legen wir statistische Erfahrungswerte, also rückständige Werte, die alten, schon längst überholten Arbeitsmethoden entsprechen, zugrunde.

Studieren wir die Erfahrungen der Sowjetunion, so finden wir die von Stalin gegebene Direktive auf der ersten Unionsberatung der Stachanowleute (November 1935) in der „Enzyklopädie der UdSSR“, Band 1, Spalte 1162. Es heißt darin:

„Die Normen in den sowjetischen Betrieben werden auf der Grundlage der

DOKUMENT NR. 108

III.

Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität

1. Festsetzung der Arbeitsnormen

a) Die Grundlage für die Einstufung der Arbeiten und Arbeiter ist der vom Ministerium für Maschinenbau ausgearbeitete, mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall abgestimmte und vom Ministerium für Arbeit bestätigte Lohngruppenkatalog für den jeweiligen Wirtschaftszweig.

b) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, die Arbeiter, die ihre Qualifikation erhöht haben und im Verlaufe von drei Monaten hintereinander Arbeiten einer höheren Lohngruppe ausführen und dabei die Arbeitsnormen erfüllen, in die höhere Lohngruppe nach Ablegung der dafür vorgesehenen Probearbeit zu überführen.

c) Leistungslöhner, die vorübergehend — außer bei Betriebsstörungen — Arbeiten ausführen, die nach einer niedrigeren als der ihnen zuerkannnten Lohngruppe zu bewerten sind, haben Anspruch auf einen Zuschlag zu ihrem Leistungslohnverdienst in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes ihrer Lohngruppe und dem Stundensatz des Leistungsgrundlohnes in der Lohngruppe der auszuführenden Arbeit. (Dieser Punkt erstreckt sich auf die 5. und alle höheren Lohngruppen.)

d) Dieser Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Leistungslöhner die Arbeitsnormen für die auszuführende Arbeit erfüllt und der Unterschied zwischen der Qualifikation des Arbeiters und der auszuführenden Arbeit mehr als eine Lohngruppe beträgt.

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, bei Leistungslohnarbeiten den Arbeitern vor Beginn der Arbeit den Lohnschein auszuhändigen. Auf dem